

Interpellation Frick-Sennwald (nicht mehr eruierbare Anzahl von Mitunterzeichnenden)  
vom 25. September 2012

## Spital Wil

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. November 2012

Verena Frick-Sennwald nimmt in ihrer Interpellation vom 25. September 2012 Bezug auf die Medienberichterstattung im Fall «Spital Wil». Sie übt Kritik an der Kommunikation und den Verfahrensabläufen. Dazu stellt sie verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Aufsicht des Kantonsrates über die Spitalverbunde ist in Art. 16 des Gesetzes über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV) geregelt. Danach erstattet der Spitalverbund über jedes Geschäftsjahr Bericht. Der Geschäftsbericht umfasst Jahresrechnung und Jahresbericht nach den Vorgaben der Regierung. Die Regierung genehmigt den Geschäftsbericht. Der Kantonsrat nimmt ihn zur Kenntnis. Die Ausübung der Oberaufsicht des Kantonsrates bedingt mithin keine laufende Berichterstattung über operative Geschäfte; dazu gehören auch laufende Straf- oder Administrativverfahren innerhalb der Spitalverbunde. Diese Vorgehensweise ist keine st.gallische Eigenart. Viele Kantone kennen eine vergleichbare Handhabung.
2. Jährlich bringen in den st.gallischen Spitälern rund 3'700 Frauen ihre Babys zur Welt, und je Jahr werden über 63'000 Behandlungen durchgeführt. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre werden jedes Jahr rund 50 Haftpflichtfälle angemeldet. Mehr als die Hälfte davon wird ohne Bezahlung eines Schadenersatzes abgeschlossen, da sich der Anspruch als unbegründet erweist. Bei den verbleibenden rund 25 Fällen je Jahr, bei denen der Anspruch begründet ist, handelt es sich um Beträge zwischen Fr. 500.– bis Fr. 50'000.–, die von der Haftpflichtversicherung bezahlt werden. In drei bis vier Fällen je Jahr werden Schadenersatzzahlungen über Fr. 100'000.– geleistet. Vereinzelt kommt es in diesen wenigen Fällen auch zu einer Strafunter-suchung, in der Regel zunächst gegen Unbekannt. In den wenigsten Fällen wird später Straf-anklage erhoben. In einzelnen Fällen führt eine Strafanklage zu einer Verurteilung durch das Gericht. Die Unschuldsvermutung gilt bis zum Urteilsspruch. Während eines laufenden Ver-fahrens liegt die Informationshoheit bei der Staatsanwaltschaft. Die Strafbehörden informieren nach Art. 33 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessord-nung (sGS 962.1) andere Behörden über ihre Strafverfahren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Sowohl die von den öffentlichen Spitälern des Kantons St.Gallen angemeldeten Haftpflichtfälle als auch die Anzahl geleisteter Entschädigungszahlungen sind im Verhältnis zu vergleichbaren Nachbar-kantonen unterdurchschnittlich.
3. Ob ein Disziplinarfehler zu verfolgen und welche Disziplinar-massnahmen zu verhängen waren, hatte der Verwaltungsrat als Disziplinarbehörde nach pflichtgemäsem Ermessen und unter Berücksichtigung des sogenannten Opportunitätsgrundsatzes zu entscheiden. Im Rahmen dieses Ermessens war vorweg zu berücksichtigen, dass der tragische Vorfall inzwischen schon beinahe fünf Jahre zurücklag. Die Chefärztin Gynäkologie und Geburtshilfe hatte seitdem ihre fachliche Kompetenz zur vollen Zufriedenheit am Spital Wil ausgeübt. Ohne das Strafverfahren wäre die disziplinarrechtliche Verjährung schon längstens eingetreten. Der Verwaltungsrat hat als Wahlgremium auch die Aufgabe und Verantwortung, die Leistungen der Chefärztin aus

übergeordneter Sicht zu würdigen, das heisst vor und nach dem tragischen Zwischenfall zu werten. Die Chefärztin hat seit ihrer Anstellung im Spital Wil im Jahr 2000 mit Ausnahme dieses tragischen Vorfalles, der vom Verwaltungsrat sehr bedauert wird, zu keinem Zeitpunkt Anlass zu aufsichts- oder disziplinarrechtlichen Abklärungen gegeben. Ihre fachliche Qualifikation war und ist unbestritten. Diese Einschätzung wurde insbesondere durch die zuweisenden Ärztinnen und Ärzte, die Beurteilung des Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung der FMH und das fachlich gute Zeugnis von Prof. Dr. med. Urs Haller, emeritierter Ordinarius für Gynäkologie und Geburtshilfe der Universität Zürich und Direktor der Universitätsfrauenklinik Zürich, bekräftigt. Auch ein Schreiben von bisherigen und ehemaligen Oberärztinnen vom 22. August 2012, ein Schreiben des Ärztenetzwerkes «Gsundart» vom 24. August 2012 und ein Schreiben des Vereins der praktizierenden Gynäkologinnen und Gynäkologen der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und des Fürstentums Liechtenstein bestätigen dies. Der Verwaltungsrat hatte darüber hinaus auch das Verhalten der Chefärztin Gynäkologie und Geburtshilfe nach dem 12. Oktober 2007 zu würdigen. Sie hat das Strafurteil mit allen für sie einschneidenden Konsequenzen akzeptiert. Sie hat seit Oktober 2007 ihre ärztliche Tätigkeit am Spital verantwortungsvoll und fachlich kompetent weiter ausgeübt. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde hat darüber hinaus entschieden, dass das Coaching durch Prof. Dr. med. René Hornung, Chefarzt der Frauenklinik am Kantonsspital, in Ergänzung der etablierten medizinischen Zusammenarbeit zwischen den Parteien weitergeführt wird.

4. Das Coaching findet nach Bedarf, in der Regel wöchentlich (während 1 bis 1.5 Stunden) statt. Die Spitalregion Fürstenland Toggenburg entschädigt das Kantonsspital mit Fr. 250.– je Stunde. Das Kantonsspital stellt quartalsweise Rechnung. Eine «Rückstufung» der Chefärztin Gynäkologie und Geburtshilfe mit gleichzeitiger Anstellung einer neuen Chefärztin bzw. eines neuen Chefarztes stand zu keinem Zeitpunkt zur Diskussion. Eine solche Massnahme wäre weder organisatorisch noch betrieblich sinnvoll.
5. Wie in der Antwort zu Frage drei aufgezeigt, hat die Chefärztin ihre Arbeit am Spital Wil mit hoher fachlicher Kompetenz vor und nach dem tragischen Vorfall geleistet. Soweit durch den Verwaltungsrat in Aussicht genommen wurde, das Anstellungsverhältnis mit der Chefärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe weiterzuführen, handelte es sich um eine blosser Absichtserklärung. Diese hatte keine rechtsverbindliche Wirkung. Der Verwaltungsrat hatte Ende August 2012 vielmehr nach pflichtgemäsem Ermessen unter Zugrundelegung sämtlicher vorliegender Fakten über die Fortführung des Anstellungsverhältnisses mit der Chefärztin zu entscheiden, was er auch tat.
6. Ein nachhaltiger Imageschaden ist aus Sicht des Gesundheitsdepartementes weder für das Spital Wil noch für andere Spitäler der Spitalverbunde erkennbar. Ein relevanter Imageschaden läge aus Sicht des Gesundheitsdepartementes dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Chefärztin der Klinik für Gynäkologie am Spital Wil und den zuweisenden Ärztinnen und Ärzten nachhaltig gestört wäre. Dies ist wie bereits in der Antwort zu Frage 3 aufgezeigt nicht der Fall. Die Anzahl Eintritte Gynäkologie und Geburtshilfe lag in den Monat August und September über dem Budget. Über die letzten Jahre gesehen kamen im Monat August 2012 im Spital Wil so viele Babys zur Welt wie noch nie zuvor. Erfreulich ist auch die Tatsache, dass das Spital Wil beim Re-Zertifizierungsaudit von sanaCERT kürzlich mit Bestnoten abgeschnitten hat.
7. Dem Gesundheitsdepartement selbst stehen keine Kommunikationsmitarbeitende zur Verfügung. Die Information, dass das Urteil rechtskräftig geworden ist, erreichte das Gesundheitsdepartement und den Verwaltungsrat inmitten der Sommerferien. Es ging damals vorerst darum, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung zu informieren. Ebenfalls musste die Informationsübermittlung im Spital sicher gestellt werden. Auch im Spital Wil – wie in allen Spitälern der Schweiz – werden während der Sommerferien die Dienste reduziert oder zum Teil ganze Ab-

teilungen geschlossen, um unnötige Kosten zu vermeiden. Zahlreiche Mitarbeitende hätten zum damaligen Zeitpunkt nicht zeitnah erreicht werden können. Ebenfalls galt es, den betroffenen Vater über die Art und Weise der Kommunikation zu informieren und die Bedürfnisse der Familie – so gut dies aus damaliger Sicht abschätzbar war – zu berücksichtigen. Unmittelbar nach Abschluss der Sommerferienzeit konnte aus damaliger Sicht all diesen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden als während den Sommerferien. Der Verwaltungsrat überprüft das Informationskonzept mit einem externen Fachexperten. Er wird nach entsprechender Analyse und Reflexion wo wichtig und nötig Anpassungen vornehmen.